



**bAV-Newsletter der  
Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung**

**Juni 2024**

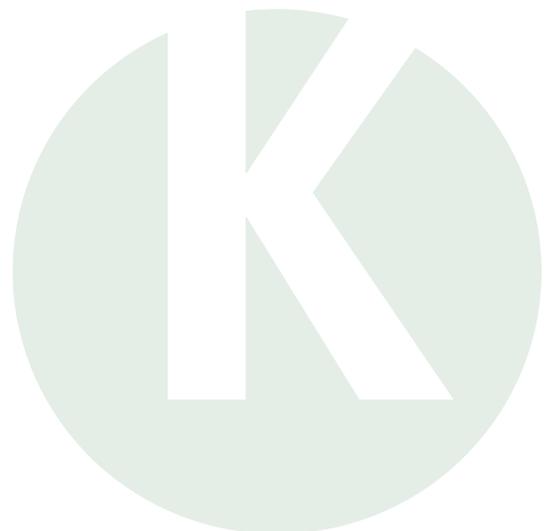


## Rechtsprechung

- 1** BFH-Entscheidung vom 28.02.2024: Ansatzvoraussetzungen für eine Pensionsrückstellung; vGA wegen Verstoßes gegen formellen Fremdvergleich
- 2** BGH-Entscheidung vom 05.07.2023: Rentenauszahlungsansprüche gegen ein Versorgungswerk sind rückwirkend pfändbar
- 3** EuGH-Entscheidung vom 12.10.2023: Zusammentreffen mehrerer Renten aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten – Kappung
- 4** BAG-Entscheidung vom 30.01.2024: Ruhegeldfähiges Monatsentgelt und Auslegung einer Gesamtzusage – Einführung nicht ruhegeldfähiger Zulagen
- 5** LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 19.01.2024: Anwendung des BetrAVG auf Pflegeschwestern unabhängig von der Arbeitnehmerstellung

## Rechtsanwendung

- 1** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



## Rechtsprechung

### **1** **BFH-Entscheidung vom 28.02.2024: Ansatzvoraussetzungen für eine Pensionsrückstellung; vGA wegen Verstoßes gegen formellen Fremdvergleich**

Der Ansatz einer Pensionsrückstellung ist zugelassen, „wenn und soweit“ die in § 6a Abs. 1 EStG angeführten Voraussetzungen erfüllt sind; dazu muss die schriftlich erteilte Zusage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten (Nr. 3). Fehlt es an dieser Eindeutigkeit der Zusage einer Versorgungskomponente, hindert dies eine Rückstellung für die Zusage einer anderen Versorgungskomponente (bei Teilbarkeit der zugesagten Leistungen) insoweit nicht. Sind daher die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze eindeutig bestimmt, ist hierfür eine Pensionsrückstellung zu bilden, auch wenn die Pensionszusage keine eindeutigen Angaben zu den Voraussetzungen eines vorzeitigen Altersrentenbezugs enthält (BFH vom 28.02.2024 - I R 29/21 -, BeckRS 2024, 12256).

### **2** **BGH-Entscheidung vom 05.07.2023: Rentenauszahlungsansprüche gegen ein Versorgungswerk sind rückwirkend pfändbar**

Ansprüche auf Zahlung der Altersrente gegen ein Versorgungswerk sind trotz Unabtretbarkeit wie Arbeitseinkommen in den Grenzen der §§ 850c ff. ZPO pfändbar. Von der Pfändung der Ansprüche auf Zahlung der Altersrente wird das Recht, einen Leistungsantrag auch rückwirkend zu stellen, erfasst (BGH vom 05.07.2023 - VII ZB 3/20 -, BeckRS 2023, 17822).

### **3** **EuGH-Entscheidung vom 12.10.2023: Zusammentreffen mehrerer Renten aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten – Kappung**

Die steuerliche Anerkennung einer durch Gehaltsumwandlung finanzierten Pensionszusage, bei der sämtliche Versorgungsansprüche mit einer garantierten 3 %-igen Verzinsung auf die umgewandelten Beträge begrenzt sind, ist nicht davon abhängig, ob die Kriterien der Erdienbarkeit und Probezeit erfüllt werden bzw. die Pensionszusage unmittelbar nach Gründung des Unternehmens erteilt wird (EuGH vom 12.10.2023 - C-45/22 -, BeckRS 2023, 27353).

### **4** **BAG-Entscheidung vom 30.01.2024: Ruhegeldfähiges Monatsentgelt und Auslegung einer Gesamtzusage – Einführung nicht ruhegeldfähiger Zulagen**

Zu seinem Urteil vom 30.01.2024 zu Fragen des Ruhegeldfähigen Monatsentgeltes fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 30.01.2024 - 3 AZR 144/23 -, BeckRS 2024, 8543):

Grundsätzlich sind die Betriebs- und Tarifvertragsparteien nicht daran gehindert, (neue) Zulagen und Vergütungsbestandteile einzuführen, die nach der ursprünglichen Versorgungszusage nicht ruhegeldfähig sind. Eine ruhegeldrelevante Erhöhung der Tabellenvergütung über die tarifliche Dynamisierung hinaus ist eine vom Recht nicht geschützte Erwartung der Versorgungsanwärter.

Die Betriebs- und Tarifvertragsparteien sind grundsätzlich nicht daran gehindert, (neue) Zulagen und Vergütungsbestandteile einzuführen, die nach der ursprünglichen Versorgungszusage nicht ruhegeldfähig sind und auch nicht ruhegeldfähig werden.

Jedenfalls solange die ruhegeldfähige Entwicklung des Tabellenentgeltes zugunsten neu eingeführter Gehaltskomponenten nicht ausgehöhlt wird, bleibt eine ruhegeldrelevante weitergehende Erhöhung der Tabellenvergütung eine nicht vom Recht geschützte Erwartung der Versorgungsanwärter. Eine Verpflichtung der zusagenden Arbeitgeberin, die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung über eine be-

stimmte, fortschreitende Mindesthöhung der Tabellenentgelte zu dynamisieren, besteht ohne weiteren Rechtsgrund nicht.

### **5** **LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 19.01.2024: Anwendung des BetrAVG auf Pflegeschwestern unabhängig von der Arbeitnehmerstellung**

Selbst wenn Pflegeschwestern nicht als Arbeitnehmer im Sinne von § 17 I 1 BetrAVG einzuordnen sind, besteht ein entsprechender Anspruch auf Betriebsrente, da sie jedenfalls die Voraussetzungen des § 17 I 2 BetrAVG erfüllen, denn ihnen wurden Leistungen der Altersversorgung aus Anlass ihrer Arbeit für ein Unternehmen zugesagt. Die Verweisung in § 17 BetrAVG auf die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 BetrAVG umfasst entgegen des missverständlichen Gesetzeswortlauts auch §§ 19 III und 30f I BetrAVG mit der Folge, dass eine unverfallbare Anwartschaft erlangt wurde (LAG Düsseldorf vom 19.01.2024 - 6 Sa 763/22 -, BeckRS 2024, 6143).

## Rechtsanwendung

### 1 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

#### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

**Herausgegeben von Sebastian Uckermann**, Rentenberater.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Christian Braun**, Rechtsanwalt;  
**Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt;  
**Frauke Classen**, Rechtsanwältin;  
**Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann;  
**Detlef Lülsdorf**, Rentenberater;  
**Patrick Drees**, Rentenberater;  
**Takil, Hakan**, Dipl.-Mathematiker;  
**Jan Stratmann**, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;  
**Christiane Grabinski**, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;  
**Gudrun Wagner-Jung**, Dipl. Finanzwirtin



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig ebenfalls CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de).

**Kenston Pension GmbH**

Im Zollhafen 13c  
50678 Köln  
Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0  
Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)  
[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)  
[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)